

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für die Durchführung von elektronischen Prüfungen, von Online-Prüfungen oder anderen Prüfungsformaten als Ersatz für Präsenzprüfungen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 17. Dezember 2020

(Fundstelle: <https://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2020-118>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

§ 1

Die Rahmenordnung für die Durchführung von elektronischen Prüfungen, von Online-Prüfungen oder anderen Prüfungsformaten als Ersatz für Präsenzprüfungen (Fundstelle: <https://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2020-46.pdf>) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2020-61.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Rahmenordnung werden die Worte „elektronische Prüfungen“ durch die Worte „elektronische Fernprüfungen“ ersetzt. Sowie nach dem Wort „als“ die Worte „Alternative oder“ eingefügt.
2. Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Fassung“ die Worte „sowie in Ausführung der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 (BayRS 2210-1-1-15-WK) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „betreffen“ der Klammerzusatz „(insbesondere als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens)“ sowie nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nicht für alle Studierenden“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „die in“ durch den Passus „zu den“ sowie der Passus „durch geeignete elektronische Prüfungen bzw. Online-Prüfungen zu ersetzen“ durch den Passus „geeignete entsprechende elektronische Fernprüfungen bzw. Online-Prüfungen als Alternative anzubieten“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgesehenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.“
 - c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Daneben soll die elektronische Fernprüfung als zeitgemäße Prüfungsform im Zeitraum bis zum Ende des Sommersemesters 2024 in funktionaler und finanzieller Hinsicht erprobt werden (Art. 61 Abs. 10 BayHSchG, § 1 Abs. 2 Satz 1 BayFEV). ²Hierfür sind entsprechende zeitlich befristete Aufnahmen dieser Prüfungsform in die betreffenden akademischen Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen (in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge – ASPO - sowie für die Lehramtsstudiengänge - LASPO) sowie in die betreffenden Promotionsordnungen erforderlich. ³Hinsichtlich der Durchführungsmodalitäten der elektronischen Fernprüfungen sind die Regelungen dieser Satzung maßgebend.“

4. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Universitätsleitung“ der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2)“ eingefügt sowie die Worte „Ersetzung der“ durch die Worte „Alternative oder ein Ersatz für die“ und die Worte „elektronische Prüfungen“ durch die Worte „elektronische Fernprüfungen“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „den Ersatz von“ durch die Worte „die Alternative oder den Ersatz für“ sowie das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Fernprüfungen“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 1 Satz 1 und hierbei das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Fernprüfungen“ ersetzt.

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Abs. 3 Satz 1.

d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Abs. 3 Sätze 3 und 4 und hierbei vor dem Wort „Einverständnis“ das Wort „datenschutzrechtliche“ eingefügt.

e) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, insbesondere der Informationspflicht gegenüber den Studierenden, wird auf die Regelung des § 3 BayFEV verwiesen.“

f) Im neuen Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf die Regelung des § 4 der BayFEV verwiesen.“

g) Es werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme wird grundsätzlich dadurch sichergestellt, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. ³Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. ⁴Soll die elektronische Fernprüfung auf Grundlage der § 1 Abs. 2 Satz 2 BayFEV sowie § 1 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung angeboten werden, stellt der jeweilige Prüfungsausschuss fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. ⁵Kann eine Präsenzprüfung unter Anlegung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben gar nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. ⁶Bei einer Anmeldung von zu vielen Studierenden zu der alternativen Präsenzprüfung erfolgt die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei zu vielen Studierenden innerhalb dieses gleichen Kriteriums dann nach Los. ⁷Den betroffenen Studierenden, die an der Präsenzprüfung nach diesen Kriterien nicht teilnehmen können, wird ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht.“

(5) ¹Bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen wird eine Videoaufsicht eingesetzt. ²Deren Einzelheiten sind den Regelungen des § 6 BayFEV zu entnehmen. ³Hinsichtlich der für die Videoaufsicht vorausgesetzten technischen Vorgaben wird Folgendes festgelegt:

Bildausschnitt: um die Gesichtszüge ideal erkennen zu können, müssen neben dem Gesicht auch noch Teile der Frisur und des Oberkörpers zu sehen sein (wie bei einem amtlichen Passfoto),
Auflösung: mindestens 1.024 mal 768 Pixel,
Lautstärke: Gewährleistung guter Hörbarkeit (nach Rückmeldung durch den Prüfer bzw. die Prüferin).

(6) ¹Hinsichtlich des Umgangs mit technischen Störungen wird auf die Regelung des § 9 BayFEV verwiesen. ²Bezüglich der den Studierenden obliegenden unverzüglichen Rügeobliegenheit wird als Kommunikationskanal der E-mail-Account des jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt.“

6. In § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 werden jeweils die Worte „elektronischen Prüfung“ durch die Worte „elektronischen Fernprüfung“ ersetzt.
7. In § 9 werden in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „elektronischen Prüfungen“ durch die Worte „elektronische Fernprüfungen“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „elektronischen Prüfungen“ durch die Worte „elektronische Fernprüfungen“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Authentifizierung der Studierenden erfolgt durch einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis mit Lichtbild). ³Hinsichtlich der Speicherung und Löschung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten wird auf die Regelung des § 5 Abs. 2 BayFEV verwiesen.“

8. Es wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12 Evaluierung

Nach Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wird an der Evaluierung gemäß Art. 61 Abs. 10 Satz 4 BayHSchG mitgewirkt (§ 11 Abs. 2 BayFEV).“

9. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. November 2020.

Würzburg, den 16. Dezember 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für die Durchführung von elektronischen Prüfungen, Online-Prüfungen oder anderen Prüfungsformaten als Ersatz für Präsenzprüfungen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 16. Dezember 2020 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Dezember 2020 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Dezember 2020.

Würzburg, den 17. Dezember 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel